



DER LANDRAT

Kreis Unna - Postfach 21 12 - 59411 Unna

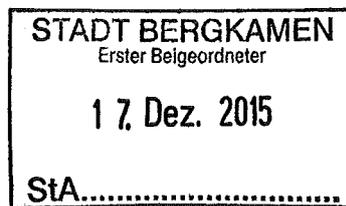
Stadt Bergkamen
Planung, Tiefbau, Umwelt, Liegenschaften
z. Hd. Frau Reumke
59192 Bergkamen

Natur und Umwelt
Wasser und Boden

Auskunft
Tanja Helbig / Tina Knäpper
Fon 02303 27-2669 / 2769
Fax 02303 27-1297
Tanja.helbig@kreis-unna.de

Mein Zeichen
69.2/ 707100-1

11.12.2015



Bodenrecht;

VERBINDLICHKEITSERKLÄRUNG

nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) für den

Sanierungsplan für das Gelände der ehemaligen „Schachanlage Haus Aden 1/2“ in Bergkamen

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Platanenallee 16
59425 Unna
2. Etage, Raum 207

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00
IBAN: DE69443500600000007500
SWIFT: WELADED1UNN

Inhaltsverzeichnis

I. ENTSCHEIDUNG	3
II. PLANUNTERLAGEN.....	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN.....	3
UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE	3
UNTERE WASSERBEHÖRDE	4
UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE	4
UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE.....	6
LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW	6
WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT RHEINE.....	8
WASSERVERBAND WESTDEUTSCHE KANÄLE.....	8
WESTNETZ GMBH, SPEZIALSERVICE STROM.....	8
BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, BERGBAU UND ENERGIE NRW.....	8
RAG AG.....	9
IV. HINWEISE.....	9
BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, BERGBAU UND ENERGIE NRW.....	9
UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE	10
LIPPEVERBAND ESSEN:.....	10
WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT RHEINE.....	10
WESTNETZ GMBH, NETZPLANUNG	10
EISENBAHN-BUNDESAMT	10
DEUTSCHEN BAHN NETZ AG:	11
LWL – ARCHÄOLOGIE FÜR WESTFALEN.....	11
BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, ARBEITSSCHUTZ:	11
UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE	11
GENERELLE HINWEISE	11
V. KOSTENENTSCHEIDUNG	12
VI. BEGRÜNDUNG.....	12
ERLÄUTERUNG DES VORHABENS.....	12
ABLAUF DES VERWALTUNGSVERFAHRENS	13
STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
ZUSTÄNDIGKEIT	15
ABSCHLIEßENDE ENTSCHEIDUNG	16
VII. RECHTSGRUNDLAGEN.....	16
VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	16

I. Entscheidung

Der Sanierungsplan für das Gelände der ehemaligen Schachtanlage „Haus Aden 1/2“ – erstellt durch die TABERG Ingenieure GmbH, Lünen, am 18.12.2007 und geändert am 23.04.2015 - wird hiermit gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) mit Änderungen und Ergänzungen für verbindlich erklärt.

II. Planunterlagen

Der Antrag wurde geprüft und mit einem Prüfvermerk versehen.

Er besteht aus folgenden Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Ordner 1 (LBP, Seeplanung nur nachrichtlich, Zulassung der Seeplanung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg).
- Ordner 2 (Sanierungsplan)
- Ordner 3 (Sanierungsplan – Anlagen, Kostenschätzung)
- Ordner 4 (UVP-Vorprüfung, Artenschutzprüfung)

Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen sind in Form von grünen Eintragungen gekennzeichnet. Die Grüneintragungen sind Bestandteil der Antragsunterlagen und entsprechend zu berücksichtigen.

III. Nebenbestimmungen

Untere Bodenschutzbehörde

1. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind mir schriftlich anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Frau Knäpper, Fon 0 23 03 / 27 – 27 69). Mit der Baubeginnanzeige ist mir ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein muss. Über den Baufortschritt bin ich zeitnah zu informieren und an den Baubesprechungen zu beteiligen.
2. Alle beabsichtigten wesentlichen Veränderungen rechtlicher und technischer Art, die mit der Umsetzung zusammenhängen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Verbindlichkeitserklärung und sämtliche auf das Vorhaben bezogene Unterlagen sind sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren. Auf der Baustelle ist eine Kopie der Erklärung vorzuhalten.
4. Den Vertretern des Kreises Unna sind Anlagen und Baustelle jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.
5. Für das in den Sanierungsplanunterlagen optional dargestellte Umlagerungsbauwerk sind prüffähige Planunterlagen einschließlich eines Überwachungs-/Nachsorgekonzeptes vorzulegen, falls sich dessen Errichtung als notwendig herausstellen sollte. Diese Planunterlagen sind bei mir vor Baubeginn des Umlagerungsbauwerkes einzureichen. Mit dem Bau darf erst nach meiner Zustimmung begonnen werden.

6. Bei der Aufbereitung der zukünftigen Grünflächen ist im Bereich von tiefer wurzelnden Bäumen ein Pflanzloch von mindestens 2m x 2m x 2m anzulegen.
7. Die Flächen für das Wohnen dürfen erst dann an die zukünftigen Nutzer übergeben werden, wenn die Bodenluft unbedenklich ist. Der Nachweis erfolgt, sobald die Übergabeebenen hergestellt sind. Dazu sind in diesen Bereichen Bodenluftmessungen auf die Parameter BTEX, LHKW, Methan, CO₂ und O₂ durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind mir vorzulegen. Erst nach meiner Zustimmung kann eine Freigabe dieser Bereiche erfolgen.
Sollten erhöhte Werte in der Bodenluft gemessen werden, sind in Abstimmung mit mir weitere Sanierungs- und / oder Gassicherungsmaßnahmen vorzunehmen.
8. Im Bereich der Gärten in den Abtragsbereichen ist in der Übergabeebene ein Geotextil oder eine Grabesperre einzubringen, um zu verhindern, dass künftige Nutzer direkten Kontakt zu dem auf der Fläche verbleibenden Material bekommen.
9. Wie im Bodenmanagementkonzept beschrieben, hat eine Qualitätskontrolle der aufbereiteten Flächen hinsichtlich ihrer chemischen und bodenmechanischen Qualität abschnitts- und lagenweise zu erfolgen. Dabei ist Anhang 1 der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist in Abstimmung mit mir ein Qualitätssicherungsplan zu erstellen.
10. Die Bodensanierungs- und Flächenaufbereitungsmaßnahme ist kontinuierlich von einem Altlastensachverständigen zu begleiten. Der zu beauftragende Gutachter ist mir vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Der Gutachter muss die Anforderungen gemäß der „Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten (SV-BodAltIVO NRW) vom 23.06.2002“ erfüllen.
11. Der Altlastensachverständige hat seine gutachtlichen Tätigkeiten für die vorgenannten Maßnahmen sowie die Umsetzung des Sanierungsplans und des Bodenmanagementkonzeptes in einem abschließenden schriftlichen Bericht zu dokumentieren. Der Dokumentation beizufügen ist ein Lageplan, in dem die eingemessenen Sanierungsflächen und die Flächen, in denen Belastungen im Untergrund verbleiben, mit Analytik und Lage beschrieben werden.
12. Die Umsetzung der Maßnahmen für die in Anlage 5.6.1 und 5.6.2 dargestellten Bereiche, in denen die Sanierungszielwerte überschritten werden, ist durch entsprechende Analysen nachzuweisen.

Untere Wasserbehörde

13. Spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der jeweiligen notwendigen bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen sind mir Art, Dauer und Umfang einschließlich des Ableitungs- bzw. Entsorgungsweges für das geförderte Grundwasser schriftlich anzuzeigen (Ansprechpartner: Herr Brodersen, Fon 0 23 03 / 27 - 29 69).

Untere Landschaftsbehörde

14. Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung in Anlehnung an die diesbezüglichen Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan vorzusehen mit der Aufgabe, bei allen Baumaßnahmen, die direkten Einfluss auf den faunistischen Artenbestand haben, die entsprechenden ökologisch erforderlichen Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

15. Da je nach Baustellenablauf und der zeitlichen Terminierung des Baubetriebs zwei unterschiedliche Varianten der Baufeldfreimachung möglich sind, hat vor Baubeginn der Bau- und Gehölzrodungsarbeiten eine Abstimmung mit mir (Ansprechpartnerin: Frau Moenck, Fon 0 23 03 / 27 – 11 70) und der ökologischen Baubegleitung über die geplante Vorgehensweise zur Umsetzung der Kreuzkröten zu erfolgen.
16. Vor Baubeginn sind durch die ökologische Baubegleitung oder eine fachlich qualifizierte Person potenzielle Laichgewässer innerhalb des Baufeldes zu identifizieren und außerhalb der Fortpflanzungs- und Wanderperiode im November bis Februar bis auf einen Gewässerbereich zu verfüllen.
17. Sollte kein geeignetes Laichgewässer mehr vorhanden sein, ist eins mit flachen Böschungen und einer Tiefe von 0,5 m nach vorheriger Abstimmung vor Ort mit mir wieder herzustellen.
18. Sofern das Gewässer als Fortpflanzungsstätte angenommen wird, sind vorhandene Amphibien und deren Entwicklungsstadien gemäß der Konzeptstudie „Einrichtung eines Ersatzhabitates für die Kreuzkröte (Bufo calamita) und den Flussregenpfeifer (Charadrius dubius) auf der Halde Großes Holz im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Haus Aden in Bergkamen“ (Büro Drecker, Stand März 2015) abzusammeln und in das Ersatzhabitat umzusetzen.
19. Während der gesamten Bauzeit sind die erforderlichen Amphibien-Schutzzäune im Rahmen der ökologischen Baubegleitung um den aktiven Baustellenbereich zu erhalten und zu kontrollieren, um einwandernde Kreuzkröten und weitere Amphibienarten aus dem Baufeld fern zu halten.
20. Die in der Artenschutzprüfung (ASP) (Landschaft planen + bauen GmbH, 07.03.2014) dargestellten Artenschutzmaßnahmen (Maßnahme A 3 für den Turmfalken, E-CEF1-Maßnahme für den Baumpieper, A-CEF1-Maßnahme für den Feldschwirl, A-CEF2-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer und für die Kreuzkröte) und in der Konzeptstudie weiter konkretisierten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sind vor Baubeginn unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Wiesenpiepers herzustellen. Die dauerhafte Erhaltung und Pflege ist zu gewährleisten.
21. Eine Abnahme dieser CEF-Maßnahmen ist vor Baubeginn bei mir zu beantragen. Der Abnahmetermin wird mit der höheren Landschaftsbehörde abgestimmt.
22. Außerhalb des Ersatzhabitats der Kreuzkröte ist auf den angrenzenden Wiesenflächen ein auf die Lebensraumsprüche des Wiesenpiepers angepasstes Pflegekonzept gemäß der Konzeptstudie umzusetzen und in einem Monitoring zu begleiten.
23. Die Funktionstüchtigkeit der CEF-Maßnahmen ist in einem Monitoring mindestens fünf Jahre nach Fertigstellung nachzuweisen. Danach ist die Funktionstüchtigkeit in einem fünfjährigen Rhythmus zu überprüfen. Sollten die CEF-Maßnahmen von den entsprechenden Artengruppen nicht angenommen werden, sind weitere mit mir abzustimmende Maßnahmen durchzuführen.
24. Für den Flussregenpfeifer ist angesichts möglicher Beeinträchtigungen durch Veranstaltungen ein mit mir abzustimmendes Risikomanagement erforderlich.

26. Zwischen dem bestehenden und dem neuen Kreuzkrötenhabitat soll eine Wegeverbindung verlaufen. Diese ist so herzustellen, dass durch die Benutzung des Weges durch Fußgänger und vor allem Hunde keine Beeinträchtigung für den Flussregenpfeifer entsteht. Der Antragsteller hat hierüber den Nachweis zu erbringen.
27. Die Standorte der Nisthilfen für den Turmfalke sind mir zeitnah anzuzeigen.
28. Die Maßnahme A-CEF1 ist vor der Realisierung mit mir abzustimmen.
29. Eine dingliche Sicherung der Maßnahme A-CEF1 in Form einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Naturschutzes oder eine gleichwertige rechtliche Regelung mit Festlegung der erforderlichen Maßnahmen bzw. der verbotenen Handlungen ist zur dauerhaften Sicherung vor Baubeginn vorzulegen. Der Inhalt ist mit mir im Vorfeld abzustimmen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Lärm

30. Durch eine Schallimmissionsprognose ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob eine mögliche erhöhte Lärmbelastung für die Anwohner der Rotherbachstraße und der Hans-Böckler-Straße während der einzelnen Bauabschnitte gegeben ist. In dieser Schallimmissionsprognose sollen - soweit erforderlich - auch Vorschläge für entsprechende Lärminderungsmaßnahmen erarbeitet werden. Eine Vorbelastung durch bestehenden gewerblichen Fahrzeugverkehr vom und zum Gelände ist mit zu berücksichtigen.
31. Die Reduzierung der Lärmimmissionen durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel durch den Einsatz lärmarmer Maschinen, sicherzustellen. Bau- und Verdichteranlagen müssen der 32. BImSchV entsprechen (Baumaschinen-Lärmverordnung).

Erschütterungen:

32. Ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten ist mit einer Erschütterungsprognose zu prüfen, ob durch das Setzen der Spundwände für die Anlage des Sees sowie der baulich bedingten Verdichtungsarbeiten auf dem Gelände der Wasserstadt Aden mit einer erhöhten Erschütterungsbelastung für die Anwohner der Rotherbachstraße und der Hans-Böckler-Straße zu rechnen ist. Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsbelastung sind - falls erforderlich - ebenfalls vorzuschlagen.

Staub:

33. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Staubemissionen auf der Baustelle minimiert werden, zum Beispiel durch ausreichende Befeuchtung der Ver- und Entladestellen für Schüttgut sowie der Lagerplätze. Bei anhaltender trockener Witterung sind die Lagerplätze zu beregnen bzw. mit Planen abzudecken.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

34. Aufgrund der permanent hohen Ausnutzung der Zufahrt ist ein Verkehrsgutachten zur Beurteilung der gesamten Fahrstrecke (L821 – L 736 / L 821 – L 654) zu erstellen. Die in diesem Gutachten empfohlenen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchzuführen.

35. Ertüchtigungsmaßnahmen an der L 821 einschließlich der vorhandenen Knotenpunkte sind in Abstimmung mit der Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum, Ansprechpartner: Herr Raabe, Tel 02 34 / 95 52 - 377, durchzuführen.
36. Für die Baustellenzufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Regionalniederlassung Ruhr zu beantragen, auch für den Fall, dass die vorhandene Deponiezufahrt genutzt wird.
37. Durch Baustellentransportfahrzeuge hervorgerufene Straßenschäden und Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Die Baustraßen sind auf einer Länge von mindestens 300 m bituminös zu befestigen, um eine ausreichende Abrollstrecke für die LKW vorhalten zu können. Zusätzlich sind Reifenwaschanlagen in ausreichender Anzahl zu betreiben. Die Benutzung dieser Anlagen muss durch die Anordnung innerhalb der Betriebswege bzw. über eine Einbindung in die Betriebsanlage sichergestellt werden.
38. Die vorgesehenen Flächen für die Bahnübergangsbeseitigung „Jahnstraße“ mit den hieran anschließenden weiteren Straßenbaumaßnahmen bis zur Kanalbrücke dürfen durch die Baumaßnahme nicht dauerhaft überplant werden. Rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahmen im Bereich der Jahnstraße sind diese Flächen von sonstigen Nutzungen und Inanspruchnahmen freizuhalten.
Hinweis: Nach den vorhandenen Unterlagen ist die Eigentumsgrenze der L 821 südwestlich der Kanalbrücke nicht korrekt in den Plänen dargestellt worden.
39. Aufgrund der Bauarbeiten zur Beseitigung des vorhandenen Bahnüberganges kann es für längere Zeit zu einer Vollsperrung der L 821 kommen. Die Transportwege und ggf. auch die Zufahrt sind entsprechend anzupassen.
40. Die endgültige Erschließung von der Jahnstraße wird durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.12-01/14, vom 13.05.2015 geregelt. Mehrkosten dürfen der Straßenbauverwaltung durch die Maßnahme nicht entstehen.
41. Die Baustellenanbindung und ggf. auch sämtliche Zwischenbauzustände für die Verkehrsanbindung des Gesamtareals, die sich aus dem zeitversetzten Ausbau der L 821 ergeben können, bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Regionalniederlassung Ruhr, sofern die L 821 tangiert wird. Hierunter fallen auch der Brückenneubau und die damit verbundenen Sperrungen.
42. Sofern innerhalb der Anbauverbotszone ein Landschaftsbauwerk errichtet werden soll, ist hierfür die Zustimmung der Straßenbauverwaltung zwingend erforderlich, da die Maßnahme im Einwirkungsbereich der L 821 – Anbaugenehmigungstreifen sowie Planfeststellungsbereich – durchgeführt wird.
43. Kosten, Erschwernisse und Beschränkungen dürfen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch die über die Jahnstraße (L 821) geplante Verkehrsanbindung sowie die Baustellenzufahren nicht entstehen. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahme Bahnübergangsbeseitigung Jahnstraße sowie alle hiermit verbundenen Maßnahmen und Zwischenbaustände und Verkehrsführungen. Die äußere Erschließung des Areals ist aufgrund von Sperrungen oder zwischenzeitlich vorhandenen Verkehrsführungen im Bereich der Jahnstraße im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis über ein verkehrsgerechtes Provisorium zu Lasten der Stadt bzw. des Vorhabenträgers zu sichern.

Sämtliche Maßnahmen oder Bauzustände für die Verkehrserschließung über die Landesstraßen sowie für die Baustellenandienung und provisorische Erschließung (Zwischenzustände ohne Verkehrsfreigabe der L 821 / BÜ) sind vertraglich mit der Regionalniederlassung zu regeln.

44. Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Maßnahme nicht verändert werden. Dies betrifft auch die Flächen des Planfeststellungsabschnittes für die Herstellung der Bahnübergangsbeseitigung im erweiterten Kreuzungsbereich. Für diese Fläche gilt eine Veränderungssperre nach § 40 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW.

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

45. Die Standsicherheit der Spundwände entlang des Datteln-Hamm-Kanals sowie die Dammsicherheit dürfen durch die Maßnahmen im Rahmen des Sanierungsplans nicht beeinträchtigt werden.
46. In einem durchgängigen, 16 m breiten Streifen parallel zur Spundwand des Datteln-Hamm-Kanals dürfen die nach diesen Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen erst dann ausgeführt werden, wenn vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgeschlossen wurde.

Wasserverband Westdeutsche Kanäle

47. Die geplanten Maßnahmen zur Geländeaufbereitung sind so umzusetzen, dass oberflächliche Einträge durch wild abfließendes Wasser keinesfalls in den Datteln-Hamm-Kanal oder die zukünftig mit ihm in Verbindung stehenden Wasserkörper von See und Gracht gelangen können. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass durch die geplanten Maßnahmen Schadstoffe mobilisiert und ein belasteter Grundwasserzustrom zu Datteln-Hamm-Kanal, See oder Gracht erzeugt wird.

Hinweis: Diese Forderung betrifft nicht das von den Dachflächen der schwimmenden Häuser in den See abfließende Niederschlagswasser.

Westnetz GmbH, Spezialservice Strom

48. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW

49. Die Zufahrt zur Bergehalde Großes Holz und zum Kanalband muss ständig gewährleistet sein. Im Fall einer Kollision mit der Baumaßnahme „Wasserstadt Aden“ muss eine Ersatzzufahrt eingerichtet werden.
50. In dem unter Hinweis 1 aus der Bergaufsicht entlassenen Bereich befinden sich noch die drei Grundwassermessstellen 5F, 5T und 6T, die bis auf Weiteres zu erhalten sind. Die restlichen Messstellen wurden abgedichtet.

RAG AG

51. Für die in Betrieb befindlichen Pump- und Dükerbauwerke muss geprüft werden, welche dieser Bauwerke künftig entfallen können. Bis zur abschließenden Klärung und Realisierung des Verfahrens zur Grubenwasserhebung müssen sowohl das Einlaufbauwerk „Kanalwasserentnahme“ als auch die Einleitstelle für den „Kanalwasserrücklauf“ weiter betrieben werden.

IV. Hinweise

Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW

1. Die Bergaufsicht für die in Anlage 1 zu diesem Bescheid markierten Bereiche der ehemaligen Schachanlage Haus Aden 1/2 in Bergkamen hat am 01.10.2015 geendet.
Hinweis: Von der Beendigung der Bergaufsicht bleiben alle Anlagen unberührt, die dem Bergwerksbetrieb zur Entwässerung von Oberflächen-, Schmutz- und Grubenwasser dienen, soweit sie nicht im Rahmen der Sanierung oder Plangenehmigung für die Wasserstadt zurückgebaut werden. Diese Anlagen sind noch im bergrechtlichen Verfahren zu verdämmen oder zurückzubauen.
2. Vor dem Hintergrund des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG-Stiftung geschlossenen Erblastenvertrags ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung „Bergbau und Energie NRW“, für die Überwachung eines geordneten Grubenwasseranstiegs nach Rückzug des Steinkohlenbergbaus zuständig. Derzeit wird am Standort Haus Aden 1/2 die von der Bezirksregierung Arnsberg hauptbetriebsplanmäßig zugelassene Zentralwasserhaltung Ost der Ruhrkohle AG betrieben (Aktenzeichen 62.07-1.1-2015-1). Die Zentralwasserhaltung für das östliche Ruhrrevier muss auch in Zukunft dauerhaft an diesem Standort betrieben werden.
3. Im Rahmen der Realisierung des Projekts „Wasserstadt Aden“ und zur Umsetzung des Wasserhaltungskonzepts ist die Umlegung der Grubenwasserleitung und der Kanalwasserentnahmeleitung notwendig. Die Sicherung entsprechender mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgestimmter Trassenverläufe wurde in einem gemeinsamen Termin am 24.03.2015 zwischen RAG AG, RAG MI und der Stadt Bergkamen in einer von allen Vertragsparteien unterschriebenen Erklärung festgelegt.
4. Bei den Restanlagen, die im bergrechtlichen Verfahren noch zurückgebaut werden müssen, handelt es sich um die Gebäude und Anlagen 59, 60, 65, F, G, H, I, J, K, L, N und O der diesem Bescheid beigefügten Anlage 2. Die übrigen in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude und Anlagen werden weiterhin für den Betrieb der Grubenwasserhaltung gebraucht. Für den Rückbau der Anlagen gibt es bereits einen unter Bergrecht zugelassenen Betriebsplan.
5. Über eine im Nordwesten der Verfahrensfläche liegende Pumpenanlage werden noch Siedlungs- und Oberflächenabwässer abgeführt. Das Gebäude des Polderpumpwerks wurde im Rahmen des Abbruchs der Schachanlage Haus Aden zurückgebaut. Bei der Restanlage handelt es sich um eine Polderanlage, die nicht unter Bergaufsicht steht. Die Neuordnung der Entwässerung bezüglich dieses Pumpwerks ist mit der RAG AG abzustimmen.

Untere Landschaftsbehörde

6. Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Konzeptstudie „Einrichtung eines Ersatzhabitates für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) auf der Halde Großes Holz im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Haus Aden in Bergkamen“ (Büro Drecker, Stand März 2015) sind Bestandteil der Verbindlichkeitserklärung.

Lippeverband Essen:

7. Die Entwässerungsplanung für das Gesamtareal ist frühzeitig mit dem Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, Ansprechpartner: Herr Krüger, Fon 02 31 / 104 – 23 10, abzustimmen.

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

8. Der An-/Abtransport von Material bzw. Böden per Schiff bedarf einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Diese strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung regelt die Zulässigkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind im Vorfeld mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Rheine, Ansprechpartnerin: Frau Kortevoß, Fon 0 59 71 / 916 – 309, abzustimmen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist ein Zeitraum von ca. 6 Wochen bis zur Erteilung der Genehmigung einzuplanen.

Westnetz GmbH, Netzplanung

9. Die Westnetz GmbH, Bochumer Straße 2, 45661 Recklinghausen, Ansprechpartner: Herr Pistor, Fon. 0 23 61 / 38 – 23 04, ist 2 Monate im Voraus zu informieren, wenn im Zuge der Planungen bzw. Ausführung Umlagen oder Anpassungen an den Stromversorgungsleitungen und Höchstspannungsleitungen notwendig werden.

10. Der Verlauf der sonstigen Gas- und / oder Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Hinweis: Diese Pläne erhält ausschließlich die Antragstellerin.

11. Auskünfte zu Kabel- und Leitungsanlagen erteilt die Westnetz GmbH.
12. Nach Planungsabschluss sind der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Ansprechpartner: Herr Iding, Fon 02 31 / 438 – 57 58, baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme zuzusenden sowie der Name und die Anschrift des Bauherrn / Grundstückseigentümers anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

13. Die Bahnstrecke genießt Bestandsschutz. Weder auf der Grundlage des jetzigen noch eines zukünftigen Betriebsprogrammes können Lärmschutzmaßnahmen jeglicher Art von der Deutschen Bahn AG gefordert werden.

Deutschen Bahn Netz AG:

14. Bei Bautätigkeiten im Grenzbereich der Deutschen Bahn AG ist diese rechtzeitig durch detaillierte aussagekräftige Unterlagen zu beteiligen.
15. Schäden, die durch eine eventuelle Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen (Gleissenkung), sind durch den Antragsteller zu beseitigen.

LWL – Archäologie für Westfalen

16. Für den Fall, dass tiefergehende Bodeneingriffe unterhalb der Auffüllungen oder gar bis in die Bereiche der Knochenkiese geplant werden, ist der LWL – Archäologie für Westfalen, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Ansprechpartnerin: Frau Röring, Tel. 0 27 61 / 93 75 - 42, zu informieren.

Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutz:

17. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle aufzuhängen.
 - c) Erarbeitung eines Sicherheit- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Untere Bodenschutzbehörde

18. Von sämtlichen Einbaumaterialien sind Feststoffuntersuchungen vorzunehmen und die Einhaltung der Einbauwerte bzw. Sanierungszielwerte gemäß Tabelle 16 (Seite 109) des Sanierungsplanes nachzuweisen.

Generelle Hinweise

19. Diese Verbindlichkeitserklärung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs.
20. Private Rechte Dritter bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
21. Die unmittelbaren Nachbarn sind über die Sanierungsmaßnahme zu informieren.

22. Die Lage der Versorgungsleitungen (z.B. Gas, Wasser, Strom, Telefon) wurde von mir nicht geprüft. Die entsprechenden Versorgungsträger sind von Ihnen zu informieren.

V. Kostenentscheidung

Der Antragsteller ist gebührenbefreit.

VI. Begründung

Erläuterung des Vorhabens

Sie beabsichtigen, auf dem Gelände der ehemaligen Schachanlage Haus Aden 1/2 eine Folgenutzung für Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnnutzung zu realisieren. Unter dem Projektnamen „Wasserstadt Aden“ sind ein See mit einem Anschluss zum angrenzenden Datteln-Hamm-Kanal sowie eine Gracht geplant.

Im Bereich des vorgelegten Sanierungsplans „Wasserstadt Aden“ befindet sich im Altlastenkataster des Kreises Unna ein Altstandort mit der Bezeichnung 11/141. Außerdem liegen hier mehrere erfasste Ablagerungen (11/205, 11/25, 166.010, 166.011, 166.009, 166.013, 167.001, 167.003, 167.004).

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Taberg Ingenieure GmbH im Dezember 2007 unter Berücksichtigung vorliegender Boden- und Grundwasseruntersuchungen ein Sanierungsplan erarbeitet. Die damalige Sanierungs- und Seeplanung musste aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten an geänderte Planungsvorgaben angepasst werden.

Die in Abstimmung mit den zuständigen Behörden überarbeitete Fassung wurde von der Stadt Bergkamen im März 2014 bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht, um eine Plangenehmigung nach § 68 WHG zu erwirken. Ursprünglich war daran gedacht worden, die Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens auch auf die Arbeiten zur Sanierung der aufgrund des früheren Zechenbetriebs teilweise vorhandenen Bodenbelastungen und zur Regelung der umfangreichen Erdarbeiten zur Geländemodellierung zuzulassen. In Abstimmung mit den Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg ist aber nach Durchführung mehrerer Erörterungsgespräche klar geworden, dass kein untrennbarer Sachzusammenhang zwischen der Bodensanierung und der Herstellung des Sees gegeben ist, und Gründe der Verfahrensökonomie dafür sprechen, getrennte Bescheide nach Wasserrecht und Bodenschutzrecht zu erlassen.

Die von Ihnen am 25.11.2014 bei mir eingereichten Antragsunterlagen sowie die ergänzten Planunterlagen vom 23.04.2015 dienen nach dem Bundesbodenschutzgesetz als Grundlage zur Sanierung der vorhandenen Bodenbelastungen und zur Geländemodellierung.

Für das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren zur Anlage des Adensees sind im September 2015 gesonderte Antragsunterlagen eingereicht worden, die in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg bearbeitet werden.

Durch umfangreiche Boden- und teilweise auch Grundwasseruntersuchungen konnte gezeigt werden, dass es im Planbereich nur sehr wenige Stellen mit Sanierungs- oder Sicherungsbedarf gibt, an denen erhöhte Gehalte an PAK, BTEX oder Schwermetallen auftreten. Die Bodenpartien mit starken Kontaminationen werden ordnungsgemäß entsorgt oder in ein sogenanntes Sicherungsbauwerk im

Planbereich eingebaut. Letztlich hängt die diesbezügliche Entscheidung davon ab, in welchem Umfang sanierungsbedürftige Bodenmassen angetroffen werden. Für die geplante Geländemodellierung werden ca. 1 Mio. m³ an Bodenmaterial benötigt, das extern beschafft werden muss. Maßstab für die Qualität des angelieferten Bodens sind die zahlreichen Bodenanalysen von dem vor Ort anzutreffenden Material.

Auf Seite 93 wird beschrieben, dass eine mindestens 1 m mächtige Polsterschicht im Bereich zukünftiger bebauter Bauflächen hergerichtet werden soll, die auch aus güteüberwachtem Recycling-Material bestehen kann. Güteüberwachte Recycling-Materialien werden in der Regel nur auf einen reduzierten Parameterumfang (Eluat-Analyse) untersucht. Dementsprechend reicht der Gütenachweis dieses Materials zur Beurteilung nicht aus, daher sind zusätzliche Feststoffanalysen durchzuführen.

Vorgabe für angeliefertes Fremdmaterial ist das Verschlechterungsverbot, das heißt, es muss mindestens die Qualität des vor Ort vorhandenen Materials aufweisen, das durch die Angabe von 16 Parametern beschrieben wird (vgl. Tabelle 16 auf Seite 109 sowie Text zur Annahme von externem Material auf Seite 127f).

Die gutachterliche Empfehlung, in aufgefüllten Bereichen Bodenluftmessungen vorzunehmen, um ggf. vorhandene Ausgasungen feststellen zu können und diese durch Gasdrainagen oder andere Maßnahmen unschädlich zu machen, wird für die Bereiche, in denen Wohnnutzung geplant ist, aufgegriffen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 7). Im Übrigen wird durch die im Sanierungsplan im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen sichergestellt, dass im Planbereich die Voraussetzungen für gesundes Wohnen und Arbeiten gegeben sind.

Ablauf des Verfahrens

Im Rahmen der Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes wurden folgende Behörden bzw. Fachdienststellen beteiligt:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine
- Wasserverband Westdeutsche Kanäle
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie NRW, Dezernat 65
- Bezirksregierung Arnsberg, obere Landschaftsbehörde, Dezernat 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Technischer Arbeitsschutz, Dezernat 55
- RAG AG
- Lippeverband Essen
- LWL Archäologie für Westfalen
- Regionalverband Ruhr
- Westnetz GmbH, Regionalcenter Recklinghausen, Netzplanung
- Westnetz GmbH, Dortmund, Spezialservice Strom
- Eisenbahnbundesamt
- Deutsche Bahn Netz AG
- Landesbüro für Naturschutzverbände NRW
- untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna
- untere Wasserbehörde des Kreises Unna
- untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Regionalverband Ruhr hat weder Bedenken gegen das Vorhaben noch Anregungen geäußert. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen oder Hinweise in diesen Bescheid Rechnung getragen.

Untere Wasserbehörde

Auf den Seiten 98 und 99 des Sanierungsplans unter Kapitel 6.4.9 „Entwässerungsleitungen“ und 6.4.10 „Herstellen einer Stützmauer im Bereich der Pumpstation“ wird auf die Notwendigkeit von bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen eingegangen. Diese bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Grundsätzlich kann die Erteilung der Erlaubnisse in Aussicht gestellt werden, sofern die entsprechenden Antragunterlagen einschließlich Darstellung von Art, Dauer und Umfang der Wasserhaltung sowie des Entsorgungsweges vorgelegt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 13).

Untere Landschaftsbehörde

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar. Die Verursacherpflichten gem. § 15 BNatSchG wurden daher in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Landschaft planen + bauen GmbH, Stand 07.03.2014) abgearbeitet. Die Eingriffsbewertung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der europäisch geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die in der Artenschutzprüfung (ASP) (Landschaft planen + bauen GmbH, 07.03.2014) dargestellten Artenschutzmaßnahmen (Maßnahme A 3 für den Turmfalke, E-CEF1-Maßnahme für den Baumpieper, A-CEF1-Maßnahme für den Feldschwirl, A-CEF2-Maßnahmen für den Flussregenpfeifer und für die Kreuzkröte) sind erforderlich, damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, und daher als Nebenbestimmung aufzunehmen. Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind auf Dauer zu erhalten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 14 bis 29 sowie Hinweis Nr. 6).

Naturschutzbund (NABU)

Mit Schreiben vom 25.06.2014 äußerte der NABU starke Bedenken gegen die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für die Kreuzkröte und den Flussregenpfeifer auf der Berghalde „Großes Holz“ in Bergkamen und forderte die Einbeziehung des LANUV und zusätzliche Maßnahmen für Fledermäuse. Daraufhin gab es im weiteren Verfahren zur Konkretisierung der CEF-Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten bzw. zur Klärung der vom NABU vorgetragenen Bedenken am 16.03.2015 einen Abstimmungstermin, an dem Vertreter des Antragstellers, der höheren und unteren Landschaftsbehörde, des Fachbüros Drecker und des NABU teilnahmen. Gegenstand der Abstimmung war eine Konzeptstudie des Fachbüros Drecker aus März 2015 mit dem Titel „Einrichtung eines Ersatzhabitats für die Kreuzkröte und den Flussregenpfeifer auf der Halde Großes Holz im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme Haus Aden in Bergkamen“, in die die Anregungen und Bedenken des NABU aus der o.a. Stellungnahme eingearbeitet waren. Bis Ende März 2015 erfolgte eine Überarbeitung der Konzeptstudie unter Berücksichtigung der Belange des Wiesenpiepers in Abstimmung mit Vertretern des NABU. Die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde erfolgte auf der Grundlage der genannten Konzeptstudie und deckt die Forderungen des NABU in vollem Umfang ab.

Untere Immissionsschutzbehörde

Für die Umsetzung des Vorhabens sind umfangreiche Transporte von Bodenmaterial erforderlich. Nach Angaben des Planungsbüros Landschaft Planen + Bauen GmbH ist mit mehr als 150 LKW-Fahrten arbeitstäglich zu rechnen, die zu erhöhten Lärmbelastungen führen können. Zudem müssen im Zuge der Bodenmodellierungsarbeiten in erheblichem Umfang Bodenverdichtungen vorgenommen werden, bei denen mit Erschütterungen zu rechnen ist. Darüber hinaus ist durch den Fahrverkehr und das Abladen bzw. Verteilen von Schüttgütern mit Staubbelastungen zu rechnen. Diese Belastungen sind durch die geforderten Nebenbestimmungen Nr. 30 bis 33 zu minimieren.

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Für die Flächenaufbereitung sind im ungünstigsten Fall über 1,0 Mio. Kubikmeter Erdmassen auszutauschen. Der größte Teil dieses Bodenmaterials wird voraussichtlich über die vorhandene Deponiezufahrt an der L 821 abgefahren und angeliefert. Geht man für diese Arbeiten von einer reinen Bauzeit von ca. 2 Jahren aus, so werden hierfür im ungünstigsten Fall 220 LKW je Arbeitstag benötigt. Rechnet man die Leerfahrten hinzu, wird die Zufahrt zur L 821 mit ca. 440 Fahrten pro Arbeitstag belastet. Bei einer effektiven Arbeitszeit von ca. 7 Stunden werden ca. 60 LKW innerhalb einer Stunde über die Zufahrt ein- bzw. ausfahren. Zu den Erdtransporten kommen zusätzlich die Anlieferung von externen Oberböden (0,16 Mio Kubikmeter) sowie diverse Materialtransporte zur Herstellung des Sees sowie der Bebauung und der Verkehrsflächen. Die Forderungen des Landesbetriebs werden durch die Nebenbestimmungen Nr. 34 bis 44 berücksichtigt.

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine

Die Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine behandelt die Bodensanierungsarbeiten nur am Rande. Mit den Nebenbestimmungen Nr. 45 und 46 werden die Bedenken ausgeräumt, die gegen Arbeiten in einem 16m breiten Streifen parallel zur Spundwand des Datteln-Hamm-Kanals bestehen. Mit Hinweis 8 wird auf die Möglichkeit der Bodenanlieferung durch Schiffe hingewiesen.

Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie

Die Bezirksregierung Arnsberg forderte als Bergbehörde, zunächst die Bergaufsicht zu beenden, bevor die Bescheide zur Bodensanierung bzw. zur wasserrechtlichen Zulassung des Adensees ergehen. Diese Forderung ist seit dem 01.10.2015 erfüllt. Darüber hinaus liegt auch die Verpflichtungserklärung der RAG AG gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna vor, die besagt, dass die im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan aufgeführten Sanierungsarbeiten von der RAG AG durchgeführt werden, falls das Projekt Wasserstadt Haus Aden nicht realisiert werden sollte. Mit den Nebenbestimmungen Nr. 49 und 50 und den Hinweisen Nr. 1 bis 5 wird den übrigen Anmerkungen der Bergbehörde Rechnung getragen.

Zuständigkeit

Für die Erteilung dieser Verbindlichkeitserklärung bin ich nach § 13 Abs. 6 BBodSchG, § 13 Abs. 1 LBodSchG und § 1 i.V.m. Punkt 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) zuständige Behörde.

Abschließende Entscheidung

Der vorgelegte Sanierungsplan entspricht den gesetzlichen Anforderungen und wurde von mir nach Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden durch Nebenbestimmungen und Hinweise ergänzt. Der Sanierungsplan ist in sich schlüssig und nachvollziehbar und die aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und angemessen, um die Pflichten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG zu erfüllen. Mit den Nebenbestimmungen wird eine gutachterliche Begleitung der umfangreichen Erdarbeiten sichergestellt und in ausreichendem Umfang für eine Kontrolle und Dokumentation gesorgt.

Alle Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen. Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag hätten führen können oder müssen, sind weder im Verfahren vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens kann der Plan somit nach Abwägung aller Belange mit den Nebenbestimmungen und Hinweisen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, für verbindlich erklärt werden.

VII. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 03.02.2015
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlage sollten so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

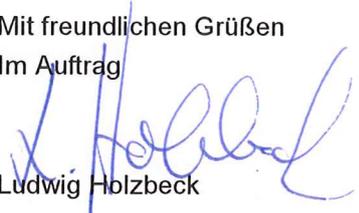
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludwig Holzbeck



Anlage 1: Lageplan Übersicht der unter Bergaufsicht verbleibenden Flächen

Anlage 2: Lageplan mit Kennzeichnung von Restobjekten

Anlage 3: Blatt 1-4, Leitungsauskunft Strom der Westnetz GmbH (nur für den Antragsteller)

